

**LEGAL
ALERT**

DLF
RECHTSANWÄLTE

ERNEUERBARE ENERGIEN IN DER UKRAINE



Januar 2019

INHALT

Gesetzesentwurf zu Ökostrom-Ausschreibungen in erster Lesung verabschiedet	1
Vorübergehende Einfuhrumsatzsteuerbefreiung und Vereinfachung der Zuweisung von Grundstücken für EE-Anlagen	6
Errichtung von Windkraftanlagen vereinfacht	8

Gesetzesentwurf zu Ökostrom-Ausschreibungen in erster Lesung verabschiedet

Am 20. Dezember 2018 hat die Werchowyna Rada der Ukraine den überarbeiteten Gesetzesentwurf Nr. 8449-d „Über die Änderung einiger Gesetze der Ukraine in Bezug auf die Sicherstellung von Wettbewerbsbedingungen für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen“ in erster Lesung verabschiedet. Mit diesem Gesetzesentwurf (im Folgenden auch „Gesetz“) werden die Gesetze der Ukraine „Über erneuerbare Energiequellen“, „Über den Strommarkt“, „Über die Regulierung der Stadtentwicklung“ geändert.

Die Notwendigkeit der Verabschiedung dieses Gesetzes ist auf eine zu hohe Vergütung für „Grünstrom“ zurückzuführen. Infolge der erheblichen Belastung für den Großhandelspreis mit der Einspeisevergütung betrug der Anteil der Zahlungen vom Stromgroßhandelsmarkt an die Stromproduzenten, die eine Einspeisevergütung erhalten, 2017 7,5% und Ende 2018 8,2%. Eine hohe Einspeisevergütung in der Ukraine, insbesondere Einspeisevergütung für Solaranlagen, führt zu einer übermäßigen Preisbelastung für ukrainische Stromverbraucher, die mit der Inbetriebnahme neuer Kraftwerke immer weiter wachsen wird.

Darüber hinaus ist in den letzten Jahren der Preis für Solarstrom deutlich gesunken. Laut dem IRENA-Bericht „Renewable Power Generation Costs in 2017“ (Kosten der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien im Jahr 2017) ist einer der Hauptgründe für diesen Rückgang die Verringerung der Preise für Solarmodule um 81% im Vergleich zu 2009. Der gewichtete Durchschnittspreis für Solarstrom sank im Zeitraum 2010-2017 um 73% auf 0,1 US-Dollar pro 1 Kilowattstunde.

Das heißt, dass die Erzeugung von Solarstrom im Vergleich zur Stromerzeugung aus konventionellen Quellen zunehmend wettbewerbsfähiger ist, auch ohne staatliche Unterstützung. Die europäische Erfahrung zeigt auch eine Tendenz hin zur Abnahme der Förderung der Solarstromerzeugung.

Die staatliche Förderung von Produzenten von Strom aus erneuerbaren Energiequellen auf Wettbewerbsbasis, nämlich durch die Einführung von Ausschreibungen und öffentlichen Vergaben, bietet daher eine optimale Unterstützung

für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen und trägt dazu bei, dass die Investoren keinen übermäßigen Ausgleich erhalten. So sollen die Verbraucher infolge der Einführung von Ausschreibungen von der Senkung der Preise für Ökostrom profitieren.

Der Gesetzesentwurf sieht folgende wesentliche Änderungen vor:

1. Teilnahmebedingungen an der Ausschreibung

Ab dem 1. Januar 2020 ist die Förderung von Unternehmen, die Anlagen zur Produktion von Strom aus erneuerbaren Energiequellen (EE-Anlagen) mit einer bestimmten Leistung bauen, nur mit Teilnahme dieser Unternehmen an der Ausschreibung für die Vergabe von Förderquoten und deren Sieg bei der Ausschreibung möglich. Die Leistung der EE-Anlagen, die unter die Ausschreibungspflicht fallen, ist wie folgt:

- im Jahr 2020 – Windkraftanlagen mit einer Leistung über 20 MW und Anlagen, die Strom aus anderen EE-Quellen erzeugen, mit einer Leistung über 10 MW;
- in den Jahren 2021 und 2022 – Windkraftanlagen mit einer Leistung über 20 MW und Anlagen, die Strom aus anderen EE-Quellen erzeugen, mit einer Leistung über 5 MW;
- ab 2023 – alle Windkraftanlagen mit einer Leistung über 3 MW (außer denen mit einer Windturbine) und Anlagen, die Strom aus anderen EE-Quellen erzeugen, mit einer Leistung über 1 MW.

Der Vorteil des neuen Förderungssystems vor dem bestehenden System der Einspeisevergütung besteht in Folgendem:

- eine längere Förderungsdauer (20 Jahre nach Inbetriebnahme der EE-Anlage);
- garantierte Einspeisung des gesamten durch die Stromproduzenten erzeugten Stroms zu einem Preis, der sich nach dem Ausschreibungsergebnis richtet (Ausschreibungspreis).

Die Ausschreibungen sollen zweimal jährlich stattfinden, spätestens jedoch am 1. April und 1. Oktober des jeweiligen Jahres. Die Ausschreibungen werden bis spätestens 31. Dezember 2029 durchgeführt.

2. Dauer der Einspeisevergütung

Das bestehende Förderungssystem von Einspeisevergütungen gilt bis 2030 und erstreckt sich auf:

- Erzeuger, die bereits eine Einspeisevergütung erhalten, und Wirtschaftseinheiten, die vor dem 1. Januar 2020 EE-Anlagen bauen und in Betrieb nehmen werden (ohne Rücksicht auf die installierte Leistung und erneuerbare Energiequelle);
- Wirtschaftseinheiten, die vor dem 31. Dezember 2019 einen vorläufigen Stromabnahmevertrag gegen eine Einspeisevergütung mit dem

Staatsunternehmen „Energorynok“ unterzeichnen werden und die entsprechenden Anlagen innerhalb von zwei (2) Jahren (für Solaranlagen) bzw. drei (3) Jahren (für Anlagen, die Strom aus anderen EE-Quellen erzeugen) errichten und in Betrieb nehmen werden;

- Wirtschaftseinheiten, die EE-Anlagen nach dem 1. Januar 2020 bauen werden, wobei deren installierte Leistung geringer ist als die gesetzlich vorgeschriebene Leistung, die unter die Ausschreibungspflicht fällt;
- Stromverbraucher, die laut Gesetz berechtigt sind, Erzeugungsanlagen mit einer Leistung von bis zu 500 KW auf Dächern oder Fassaden von Gebäuden und Strukturen zu montieren und Strom gegen eine Einspeisevergütung in Mengen, die über ihren eigenen Verbrauch hinausgehen, zu verkaufen.

3. Senkung der Einspeisevergütung

In Bezug auf die Höhe der Einspeisevergütung für verschiedene erneuerbare Energiequellen sieht der Gesetzesentwurf Folgendes vor:

- im Jahr 2020 wird die Einspeisevergütung für Solaranlagen um 25% gesenkt, wobei die Einspeisevergütung um weitere 2,5% pro Jahr während der nächsten drei (3) Jahre reduziert wird (das geltende Gesetz hingegen sieht eine Senkung der Einspeisevergütung um 10% im Jahr 2020 vor);
- im Jahr 2020 wird die Einspeisevergütung für Windkraftanlagen um 10% gesenkt, gefolgt von einer weiteren Senkung um 1,5% pro Jahr während der nächsten drei (3) Jahre (das geltende Gesetz hingegen sieht eine Senkung der Einspeisevergütung um 10% im Jahr 2020 vor).

Die vorgeschlagene Senkung der Einspeisevergütung stützt sich auf Berechnungen der Nationalen Kommission für Regulierung in den Bereichen der Energie und Kommunaldienstleistungen sowie auf IRENA-Daten zu den Investitionssenkungen (CAPEX) für den Bau von Solar- und Windkraftanlagen.

4. Beginn der Ausschreibungsrunden

Ausschreibungsrunden werden durchgeführt, um Wirtschaftseinheiten zu identifizieren, die für eine Förderung in Frage kommen. Ausschreibungsrunden werden über ein elektronisches Handelssystem gemäß dem Verfahren zur Durchführung von Ausschreibungen durchgeführt, das vom Ministerkabinett der Ukraine innerhalb von drei (3) Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes zu genehmigen ist.

Die ersten Ausschreibungsrunden werden im Jahr 2020 für die Zuteilung der Quote des Jahres 2020 stattfinden. Das Ministerkabinett der Ukraine wurde mit der Durchführung einer Pilotausschreibung im Jahr 2019 (innerhalb von sechs (6) Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes) beauftragt.

Dabei muss das Ministerkabinett der Ukraine bis 1. Dezember 2019 jährliche Quoten für die staatliche Förderung für die nächsten fünf (5) Jahre festlegen.

5. Quoten, die ausgeschrieben werden

Bei der Ausschreibung wird die jährliche Förderquote (die für das jeweilige Jahr festgelegte Leistung von EE-Anlagen, innerhalb derer die Wirtschaftseinheiten vom Staat gefördert werden) zugeteilt. Jedes Jahr, spätestens am 1. Dezember, hat das Ministerkabinett der Ukraine jährliche Quoten für die nächsten fünf (5) Jahre festzulegen, was den Marktakteuren Vorhersehbarkeit bei der Planung und Durchführung von EE-Projekten bieten sollte.

Die jährlichen Quoten werden aufgrund von Kennzahlen zum Ausbau erneuerbarer Energien, die durch die internationalen Verpflichtungen der Ukraine und die Energiestrategie der Ukraine vorgegeben sind, und unter Berücksichtigung von Ergebnissen der Einschätzung durch den Übertragungsnetzbetreiber der Angemessenheit der Erzeugungskapazitäten und des Plans für die Entwicklung des Übertragungsnetzes festgelegt. In der jährlichen Quote werden die Anteile von Solaranlagen, Windkraftanlagen sowie Anlagen, die Strom aus anderen EE-Quellen erzeugen, separat festgelegt.

Verantwortlich für die Organisation und Durchführung von Ausschreibungsrunden ist der garantierte Käufer. Zurzeit tritt als garantierter Käufer eine gesonderte Einheit des Staatsunternehmens „Energoynok“ – Niederlassung „Garantierter Käufer“ auf. Die Hauptaufgabe der Niederlassung besteht darin, die Voraussetzungen für die Gründung eines staatlichen Unternehmens zu schaffen, das als garantierter Käufer im neuen Strommarkt auftreten wird.

6. Wettbewerbssicherung

Zur Wettbewerbssicherung bei Ausschreibungen:

- darf einem Teilnehmer der Ausschreibung allein oder zusammen mit anderen Teilnehmern, mit denen er einen gemeinsamen Endbegünstigten hat, höchstens 25% der jährlichen Quote vergeben werden;
- soll das Verfahren zur Durchführung von Ausschreibungen ein Verfahren zur Wettbewerbssicherung für den Fall vorsehen, dass während der Ausschreibungsrunde festgestellt wird, dass es keinen ausreichenden Wettbewerb gibt.

7. Sicherstellung der Teilnahme an der Ausschreibung – Bankgarantie

Um ein lautes Wettbewerbsverhalten der Ausschreibungsteilnehmer zu gewährleisten, sieht der Gesetzesentwurf vor, dass die Teilnehmer eine unwiderruflichen Bankgarantie zur Teilnahme an der Ausschreibung und bei Erhalt der Förderung eine zusätzliche Bankgarantie als Sicherheit für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem mit dem garantierten Käufer geschlossenen Vertrag vorlegen müssen.

Die Höhe der Bankgarantie für die Teilnahme an der Ausschreibung wird ausgehend von 5.000,- Euro pro 1 MW Leistung berechnet, an deren Verteilung sich die Wirtschaftseinheit zu beteiligen beabsichtigt. Eine zusätzliche Bankgarantie wird

ausgehend von 10.000,- Euro pro 1 MW Leistung berechnet, in Bezug auf die der Gewinner der Ausschreibung die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem garantierten Käufer garantiert.

8. Gewinner der Ausschreibung

Der Gewinner der Ausschreibung ist der Teilnehmer, der den niedrigsten Preis für Strom, zu welchem er bereit ist, den Strom aus erneuerbaren Energiequellen zu erzeugen und diesen ins Stromnetz einzuspeisen (Ausschreibungspreis), angeboten hat.

Dabei ist im Gesetzesentwurf die Höchstgrenze des Ausschreibungspreises in Höhe der Einspeisevergütung, die für EE-Anlagen der entsprechenden Kategorie gesetzlich festgelegt wurde, vorgesehen.

Der Ausschreibungspreis wird zum Datum der Ausschreibung zum offiziellen Wechselkurs der Nationalbank der Ukraine zum angegebenen Datum in Euro umgerechnet.

9. Frist für die Inbetriebnahme der EE-Anlage durch den Gewinner

Der Gewinner der Ausschreibung verpflichtet sich, die EE-Anlage innerhalb von zwei (2) Jahren (für Solaranlagen) bzw. drei (3) Jahren (für Anlagen, die Strom aus anderen EE-Quellen erzeugen) nach Unterzeichnung des Vertrags, der aufgrund der Ergebnisse der Ausschreibung abgeschlossen wird, zu bauen und in Betrieb zu nehmen.

Wenn die EE-Anlage nicht innerhalb der festgelegten Frist in Betrieb genommen wird und keinen Strom ins Stromnetz einspeist, so wird der aufgrund der Ergebnisse der Ausschreibung abgeschlossene Vertrag unwirksam, und die Verpflichtungen aus der unwiderruflichen Bankgarantie werden zugunsten des garantierten Käufers erfüllt.

10. Gültigkeitsdauer von neuen technischen Bedingungen für EE-Anlagen

Für EE-Anlagen ist folgende Gültigkeitsdauer von den technischen Bedingungen vorgesehen:

- für Solaranlagen – höchstens zwei (2) Jahre nach deren Erteilung ohne Rücksicht auf den Wechsel des Auftraggebers;
- für Anlagen, die Strom aus anderen EE-Quellen erzeugen – höchstens drei (3) Jahre nach deren Erteilung ohne Rücksicht auf den Wechsel des Auftraggebers.

Für den Fall, dass der Auftraggeber eine Wirtschaftseinheit ist, der im Rahmen der Ausschreibung eine Förderung vergeben wurde, gelten die an diesen Auftraggeber erteilten technischen Bedingungen für eine EE-Anlage für die Dauer der Pflicht zur Errichtung und Inbetriebnahme der jeweiligen EE-Anlage.

11. Gültigkeitsdauer von schon erteilten technischen Bedingungen

Die technischen Bedingungen für EE-Anlagen, die mehr als zwei (2) Jahre vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erteilt wurden, sind gültig:

- für Solaranlagen – höchstens ein (1) Jahr nach dem Inkrafttreten des Gesetzes;
- für Anlagen, die Strom aus anderen EE-Quellen erzeugen – höchstens zwei (2) Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes.

Die technischen Bedingungen, die mehr als zwei (2) Jahre vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erteilt wurden, werden ungültig, wenn die betreffende Wirtschaftseinheit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes keine registrierte Erklärung über Aufnahme der Bauarbeiten bzw. keine Genehmigung zur Durchführung von Bauarbeiten an der betreffenden EE-Anlage besitzt.

Die technischen Bedingungen, die weniger als zwei (2) Jahre vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erteilt wurden, sind gültig:

- für Solaranlagen – höchstens zwei (2) Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes;
- für Anlagen, die Strom aus anderen EE-Quellen erzeugen – höchstens drei (3) Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes.

Es sei darauf hingewiesen, dass der Gesetzesentwurf erst in erster Lesung verabschiedet wurde. Vor der endgültigen Verabschiedung des Gesetzes können an dem Gesetzesentwurf noch Änderungen vorgenommen werden.

Vorübergehende Einfuhrumsatzsteuerbefreiung und Vereinfachung der Zuweisung von Grundstücken für EE-Anlagen

Am 1. Januar 2019 sind die Änderungen des Steuergesetzbuches der Ukraine, die durch das Gesetz der Ukraine „Über die Änderung des Steuergesetzbuchs der Ukraine und einiger anderer Gesetzgebungsakte der Ukraine in Bezug auf die Verbesserung der Verwaltung und Neufestsetzung der Steuersätze einiger Steuern und Abgaben“ vom 23. November 2018 (geändert am 6. Dezember 2018) vorgesehen sind, in Kraft getreten.

Zu diesen Änderungen zählen insbesondere (1) die vorübergehende Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer auf Einführen bestimmter Ausrüstung für den Bau von Anlagen zur Produktion von Strom aus erneuerbaren Energiequellen (EE-Anlagen) und (2) die Vereinfachung der Zuweisung von Grundstücken für den Bau von EE-Anlagen.

1. Vorübergehende Einfuhrumsatzsteuerbefreiung

Bestimmte Waren nach den Warenkategorien gemäß der UKT ZED (Ukrainische Klassifikation von Waren für Außenhandelsstätigkeit), die in das Zollgebiet der Ukraine

verbracht werden, sind vorübergehend (bis zum 31. Dezember 2022) von der Erhebung der Umsatzsteuer befreit. Zu den von der Einfuhrumsatzsteuer befreiten Waren gehören:

UKT ZED-Code	Bezeichnung nach UKT ZED	Erklärung
8502 31 00 00	Stromerzeugungsaggregate und elektrische rotierende Umformer, windgetrieben	Anlagen zur Stromerzeugung aus Windenergie
8504 23 00 00	Transformatoren, Stromrichter (z.B. Gleichrichter), Induktivitäten und Drosseln mit einer Leistung von mehr als 10.000 kVA	Ausrüstung für den Bau von Kraftwerken, darunter Anlagen zur Produktion von Strom aus erneuerbaren Energiequellen
8504 40 88 00	Stromrichter mit einer Leistung von mehr als 7,5 kVA	
8541 40 90 00	Halbleiterbauelemente, lichtempfindlich, einschl. Fotoelemente auch zu Modulen zusammengesetzt oder in Form von Tafeln	Komponenten zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie

Diese Änderungen ergeben sich aus einer Änderung von Abs. 64 der Übergangsbestimmungen des Steuergesetzbuches der Ukraine. Dadurch soll der Bau von Wind- und Solaranlagen erheblich vereinfacht werden, und es sollen die damit verbundenen Kosten reduziert werden.

Als Zeitpunkt, zu dem die Umsatzsteuerpflicht auf Einfuhren in das Zollgebiet der Ukraine entsteht, gilt in der Regel das Datum der Abgabe einer Zolldanmeldung. Die Besteuerungsgrundlage wird auf der Grundlage des Vertragspreises der Waren festgelegt, der jedoch nicht niedriger als der Zollwert der Waren sein soll.

Der Steuersatz beträgt 20% der Besteuerungsgrundlage.

Die Ausrüstung, die für den Bau von Wind- und Solarkraftwerken eingeführt wird, ist hiernach bis zum 31. Dezember 2022 von der Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer befreit.

2. Vereinfachung der Zuweisung von Grundstücken für EE-Anlagen

Die Vereinfachung ergab sich aus einer Änderung des Gesetzes der Ukraine „Über Energieflächen und Rechtsstatus von Sonderzonen für Energieanlagen“.

Insbesondere wurde Art. 14 des Gesetzes so geändert, dass Anlagen zur Produktion von Strom aus erneuerbaren Energiequellen (Sonnenenergie, Windenergie, Aerothermie, Geothermie, Hydrothermie, Wellenenergie und Gezeitenenergie, Wasserkraft, Bioenergie (Biomasse), Gas aus organischen Abfällen, Gas aus Kläranlagen und Biogas) auf Grundstücken gebaut werden können, die als „Flächen für Industrie, Verkehr, Kommunikation, Energiewirtschaft, Verteidigung sowie für

andere Zweckbestimmung“ eingestuft werden (Art. 19 Abs. 1 Buchst. „ж“ des Bodengesetzbuchs der Ukraine), unabhängig von der besonderen Zweckbestimmung dieser Grundstücke.

Dies ermöglicht die Platzierung (Bau und Nutzung) von EE-Anlagen auf Grundstücken, ohne neue Bebauungspläne für die Zuweisung solcher Grundstücke zu entwerfen. Es wird genügen, wenn das bestehende Grundstück in die Kategorie “Flächen für Industrie, Verkehr, Kommunikation, Energiewirtschaft, Verteidigung sowie für andere Zweckbestimmung” fällt.

Mit diesen Änderungen wird der Bau von EE-Anlagen erheblich vereinfacht, da sie die Einbeziehung der lokalen Behörden bei der Erstellung der erforderlichen Unterlagen verringern, was wiederum die Zeit bis zur Aufnahme von Bauarbeiten an EE-Anlagen erheblich verkürzt.

Von diesen Änderungen werden diejenigen am meisten profitieren, die eine EE-Anlage auf ihrem Grundstück zusätzlich zu errichten beabsichtigen (z.B. landwirtschaftliche Unternehmen, die die Inbetriebnahme von Biogasanlagen in Betracht ziehen).

Errichtung von Windkraftanlagen vereinfacht

Am 4. Oktober 2018 trat das am 4. September 2018 verabschiedete Gesetz „Über die Änderung einiger Gesetze der Ukraine in Bezug auf die Investitionsattraktivität der Errichtung von Erneuerbare-Energien-Anlagen“ in Kraft. Mit diesem Gesetz wird unter anderem das Gesetz „Über die Regulierung der Stadtentwicklung“ geändert.

Es sollte daran erinnert werden, dass die geltende Gesetzgebung eine Einteilung aller Bauanlagen in drei Schadensfolgeklassen – von CC1 bis CC3 – vorsieht (zuvor wurden Bauwerke in fünf Komplexitätsklassen eingeteilt).

Die Schadensfolgeklassen von Gebäuden und Bauwerken geben das Niveau der möglichen Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Menschen, die sich dauerhaft oder regelmäßig im Bauwerk bzw. im Baufeld außerhalb des Bauwerks aufhalten, sowie für materielle Schäden bzw. soziale Verluste, die mit dem Versagen oder der Funktionsbeeinträchtigung von Bauwerken im Zusammenhang stehen, wieder. Nach der Art der Schadensfolgeklasse richten sich die Komplexität und der Umfang der erforderlichen Unterlagen sowie das Bauverfahren.

Die Gesetzesänderungen zielen darauf ab, Verletzungen beim Bau zu verhindern und Anreize für den Bau von Erneuerbare-Energien-Anlagen, insbesondere Windkraftanlagen, zu setzen.

Gemäß den geltenden Rechtsvorschriften der Ukraine wird eine Prüfung von Bauvorhaben unter anderem in Bezug auf die Einhaltung der Umweltvorschriften durchgeführt. Darüber hinaus ist diese Prüfung verpflichtend für Bauvorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen (gemäß dem Gesetz der Ukraine „Über die Umweltverträglichkeitsprüfung“). Somit überlappen sich staatliche Genehmigungsverfahren. Daraus ergab sich im Hinblick auf das Inkrafttreten des

Gesetzes der Ukraine „Über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ (diese trat am 18. Dezember 2017 in Kraft) die Notwendigkeit, Bestimmungen des Gesetzes „Über die Regulierung der Stadtentwicklung“ hinsichtlich des Umfangs der verpflichtenden Überprüfung von Bauvorhaben, für welche eine Zulassung durch die zuständige Behörde in Bezug auf die Überprüfung auf Umweltauswirkungen hin erteilt wurde, zu klären.

Darüber hinaus sollte noch darauf hingewiesen werden, dass die Windkraftanlagen von Natur aus nicht als Gebäude oder Bauten gelten. Denn dies sind Konstruktionen, die aus vorgefertigten Elementen bestehen, deren Qualität durch den Produzenten garantiert und zertifiziert ist. Zur Schaffung eines transparenten und für Investoren verständlichen Mechanismus der Einteilung von Bauwerken in Schadensfolgeklassen ergab sich daher die Notwendigkeit einer Klärung des Verfahrens zur Ermittlung des materiellen Schadens bzw. der sozialen Verluste, die mit den Auswirkungen des Versagens oder der Funktionsbeeinträchtigung von Bauwerken, die ohne staatliche Finanzierung errichtet werden, im Zusammenhang stehen.

Gemäß dem neuen Gesetz sind nun bei der Schadensermittlung Schäden von Bauauftraggebern, die Anlagen bauen, ohne Mittel aus dem Staatshaushalt oder jeweiligen lokalen Budgets, durch staatliche Garantien versehene Darlehen und Geldmittel von staatseigenen und kommunalen Unternehmen bzw. staatlich finanzierten Einrichtungen zu beschaffen, nicht in die Bemessung des Umfangs des materiellen Schadens bzw. der sozialen Verluste einzubeziehen.

Darüber hinaus wurde in der Liste der Merkmale der Bauwerke, bei deren Vorhandensein ein Bauwerk nicht der Schadensfolgeklasse CC1 zugeordnet werden kann, eine Ausnahme für Windkraftanlagen gemacht (vorausgesetzt, dass eine Zulassung durch die zuständige Behörde in Bezug auf die Überprüfung auf Umweltauswirkungen hin erteilt wurde). Darüber hinaus gehören Windkraftanlagen, deren Bau vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes begonnen hat und die in die dritte Kategorie der Komplexität eingestuft wurden, nicht mehr zur Klasse CC2. So zählen nun Windkraftanlagen zur Schadensfolgeklasse CC1.

Mit diesem Gesetz wird das Verfahren zur Beschaffung von Genehmigungen zum Start der Errichtung von Windkraftanlagen erheblich vereinfacht, und somit werden günstige Bedingungen für die Finanzierung und den Ausbau der Windenergie in der Ukraine geschaffen.

Ansprechpartner:

Igor Dykunsyy, LL.M.
Partner
igor.dykunsyy@DLF.ua

Dmitriy Sykaluk
Senior Associate
dmitriy.sykaluk@DLF.ua

Dieser Legal Alert ist dafür vorgesehen, einen kurzen Überblick über die aktuellen Änderungen und Entwicklungen der ukrainischen Gesetzgebung zu verschaffen. Er stellt keinen Ersatz für eine Rechtsberatung dar. Für eine individuelle Rechtsberatung wenden Sie sich bitte an die angegebenen Ansprechpartner oder nutzen unser Kontaktformular.

Unser Legal Alert erscheint in elektronischer Form und ist unentgeltlich. Wenn Sie den Legal Alert abbestellen möchten, senden Sie uns bitte eine kurze Nachricht auf info@DLF.ua.

DLF attorneys-at-law

IQ Business Centre | Bolsunovska Straße 13-15 | 01014 Kiew Ukraine | www.DLF.ua | info@DLF.ua
T +380 44 384 24 54 | F +380 44 384 24 55